

**Kommunales Förderprogramm
für für Fassaden- Dach- und Umfeldgestaltungen im Sanierungsgebiet
„Altstadt Kemnath“ (2021 bis 2025)**

Sie sind Eigentümer eines Wohngebäudes im Sanierungsgebiet „Altstadt Kemnath“?

Sie planen, eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster, Türen und Tore
- Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten mit öffentlicher Wirkung
- Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
- Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln
- Modernisierungsmaßnahmen zur Schaffung zeitgemäßer Wohnquartiere (Generalsanierungen)
- Wohnen im Alter – Barrierefreiheit
(als isolierte Maßnahmen und im Nachrang zu Programmen anderer Fördergeber)

Dann vergessen Sie nicht das Förderprogramm der Stadt Kemnath „**Altstadt Kemnath**“ in Anspruch zu nehmen!

Sie finden dieses Programm unter:

<https://kemnath.de/buergerservice/?????>

Ablauf des Verfahrens:

- 1) Sie planen eine der oben genannten Maßnahmen durchzuführen?
Bitte kontaktieren Sie uns im Vorfeld telefonisch oder per Email!
- 2) Wir kümmern uns unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalschutz um die Vereinbarung eines Ortstermines mit dem städtebaulichen Berater. Hier können wir die Ausführung der geplanten Maßnahme besprechen.
- 3) Stellen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Ortstermin, jedoch zwingend VOR Beginn der Maßnahme einen Antrag auf Förderung nach dem Förderprogramm „**Altstadt Kemnath**“ der Stadt Kemnath.

Das Antragsformular finden Sie im Internet unter:

<https://kemnath.de/buergerservice/?????>

Sofern Sie im Vorfeld Fragen zum Förderprogramm haben, oder das Formular per Email oder per Post erhalten möchten, können Sie uns gerne telefonisch kontaktieren.
Tel.: 09642/707-713

Den vollständig ausgefüllten Antrag mit allen aufgeführten Unterlagen senden Sie bitte per Post an die Stadt Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath oder per Email an poststelle@kemnath.de.

Sollte nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ortstermin kein Antrag eingegangen sein, gehen wir davon aus, dass Sie Ihr Anliegen nicht weiterverfolgen möchten.

- 4) Sofern alle Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, beziehungsweise eine Bewilligung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn sowie einen Modernisierungsvertrag.
Dann können Sie mit der Durchführung der Maßnahme beginnen.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung keine denkmalschutz- oder baurechtlichen Genehmigungen ersetzt. Diese müssen Sie selbständig einholen!

- 5) Je Gewerk müssen Sie aus förderrechtlichen Gründen im Vorfeld mindestens drei Angebote einholen.
- 6) Zusätzlich zum kommunalen Förderprogramm können Sie bei vorheriger Bewilligung auch die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7h EStG in Anspruch nehmen.
- 7) Nach Fertigstellung aller Arbeiten reichen Sie, spätestens zum Ende des Kalenderjahres in dem die Maßnahme abgeschlossen ist, die Folgenden Unterlagen im Original bei der Stadt Kemnath ein:
 - Verwendungsnachweis (<https://kemnath.de/buergerservice/formulare>)
 - alle Rechnungen
 - die zu den Rechnungen gehörigen Kontoauszüge
 - Stundennachweis der Eigenleistungen (diese muss folgendes beinhalten: Datum, Name und Unterschrift der ausführenden Person, Tätigkeitsbeschreibung)
 - Fotodokumentation mit dem Zustand vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahme
- 8) In Abhängigkeit von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der Höhe der nachgewiesenen Kosten wird die endgültige Förderhöhe festgestellt und der Abrechnungsbescheid erstellt.
- 9) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt jeweils zum 01.07. im Folgejahr nach Abschluss der Maßnahme. Weitere Auszahlungstermine sind nicht vorgesehen. Bitte beachten Sie diese Termine bei der Beantragung der Auszahlung (Für eine Auszahlung zum 01.07.2022 müssen die vollständigen Unterlagen bis spätestens 31.12.2021 eingereicht sein).

Bitte beachten Sie insbesondere die Folgenden Hinweise:

- 1) Auf diese Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.
- 2) **Behördliche Genehmigungen**, insbesondere baurechtliche Genehmigungen oder denkmalschutzrechtliche und wasserrechtliche Erlaubnisse werden durch die Bewilligung nach diesem Programm **nicht ersetzt**.
- 3) Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der **Kombinierbarkeit** von Maßnahmen aus **verschiedenen Fördertatbeständen Einschränkungen** bestehen. Bitte nehmen Sie hierzu telefonisch Kontakt mit uns auf.
- 4) Gefördert werden können entsprechend §2 des Förderprogrammes nur Maßnahmen, die eine dem Ortsbild entsprechende, wesentliche Aufwertung der Gebäude zum Ziel haben.

Nicht gefördert werden daher Maßnahmen die:

- Keine wesentliche Aufwertung der Gebäude erzielen und als reine Instandhaltungsmaßnahmen zu sehen sind (z.B. lediglich ein neuer Anstrich des Gebäudes ohne weitere Maßnahmen)
 - Nicht dem Ortsbild entsprechen (z.B. Verkleidung der Fassade mit Blechelementen oder Erneuerung der Dacheindeckung mit von den Nachbargebäuden abweichenden Dachformen oder Ziegelarten)
- 5) Das Förderprogramm ist **bis 31.12.2025 befristet**. Alle beantragten Maßnahmen müssen daher vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen und schlussgerechnet sein.

Bei Fragen können Sie uns jederzeit gerne anrufen!